

Allgemeine Bedingungen für die Kasko-Versicherung von Wassersportfahrzeugen (AVB Wassersportfahrzeuge 2015)

Formular 8009 (23) Stand 01.11.2014

Inhaltsverzeichnis

<ul style="list-style-type: none"> 1 Gegenstand der Versicherung 2 Fahrgebiet und Geltungsbereich 3 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers 4 Gefahrerhöhung 5 Beitrag 6 Fälligkeit der Geldleistung 7 Herbeiführung des Versicherungsfalls 8 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls 9 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalls 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen 11 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten 12 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages 13 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles 14 Dauer und Ende des Vertrages 15 Zuständiges Gericht 16 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG 	<ul style="list-style-type: none"> 1.3.3 Güter der Informationstechnik (wie z.B. Computer, Laptops, Net-/Notebooks, Tablets, Organizer, Beamer, Bildschirme, Drucker); Funktechnik (wie z.B. Mobiltelefone und Smartphones); Bild- und Tontechnik (wie z.B. Video-/Blu-ray-/DVD-Anlagen, Foto-, Film- und Videokameras, MP3-Player, Daten-, Bild- und Tonträger); Telefon- und Chipkarten es sei denn, dass diese Geräte fest eingebaut sind oder zur nautischen Ausrüstung gehören. 1.3.4 Geld und Wertsachen (wie z.B. Pelze, Schmuck, Gemälde, Antiquitäten) 1.3.5 Tauch- und Wasserskiausrüstung, Windsurfbretter, Angelsportgeräte und deren Zubehör.
<ul style="list-style-type: none"> 1 Gegenstand der Versicherung 1.1 Versichert sind 1.1.1 das im Versicherungsvertrag genannte Fahrzeug, einschließlich <ul style="list-style-type: none"> - Maschinenanlage, sowie die zugehörigen Antriebsanlagen, Außenbordmotoren, Maschinensteuerungssysteme und Armaturen - technische und nautische Ausrüstung, (hierzu gehören die Navigationsausrüstung einschließlich Sender und Empfangseinrichtung (Funkanlagen, Radio), technische Deckausrüstung, Lenzeinrichtung.) - Ersatzmotor, - Zubehör, - Inventar. 1.1.2 die persönlichen Effekten, (hierzu gehören Geschirr, Bordwäsche, Kissen, Decken, Ölzeug, sowie nicht am Körper getragene Kleidungsstücke.) 1.1.3 der Trailer. 1.1.4 das im Versicherungsvertrag benannte und näher bezeichnete Beiboot und der dazugehörige Motor. 1.3 Nicht versichert sind 1.3.1 Musikinstrumente 1.3.2 Lebens- und Genussmittel 	<ul style="list-style-type: none"> 2 Fahrgebiet und Geltungsbereich 2.1 Die Versicherung gilt innerhalb des im Versicherungsschein genannten Fahrgebiets. 2.2 Versicherungsschutz besteht innerhalb Europas auch während des Aufenthalts außerhalb des Wassers, des Anlandholens und Zuwasserlassens sowie der Land-, Fluss-, Fähr- und Seetransporte. 2.3 Teile des versicherten Gegenstands, die von Bord genommen werden, bleiben versichert, es sei denn, dass diese Teile auf Dauer von Bord genommen werden (z.B. Tausch- und Ersatzteile).
<ul style="list-style-type: none"> 3 Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers 3.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände 	<ul style="list-style-type: none"> Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit zur Anzeige verpflichtet, als nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme der Versicherer Fragen im Sinne der Ziffer 3.1 stellt.
<ul style="list-style-type: none"> 3.2 Rücktritt 3.2.1 Voraussetzungen des Rücktritts 	<ul style="list-style-type: none"> Unvollständige und unrichtige Angaben zu den gefahrerheblichen Umständen berechtigen den Versicherer, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten.



- 3.2.2 **Ausschluss des Rücktrittsrechts**
 Der Versicherer hat kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.
 Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.2.3 **Folgen des Rücktritts**
 Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalls zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistung ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.
 Dem Versicherer steht der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 3.3 **Kündigung**
 Ist das Rücktrittsrecht des Versicherers ausgeschlossen, weil die Verletzung einer Anzeigepflicht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruhte, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Schriftform kündigen.
 Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.
- 3.4 **Rückwirkende Vertragsanpassung**
 Kann der Versicherer nicht zurücktreten oder kündigen, weil er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, aber zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte, werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Hat der Versicherungsnehmer die Pflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.
 Erhöht sich durch die Vertragsanpassung der Beitrag um mehr als 10% oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers fristlos in Schriftform kündigen.
- 3.5 **Ausübung der Rechte des Versicherers**
 Der Versicherer muss die ihm nach Ziffer 3.2 bis 3.4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt.
 Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Ziffern 3.2 bis 3.4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.
 Der Versicherer kann sich auf die in den Ziffern 3.2 bis 3.4 genannten Rechte nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.
- 3.6 **Anfechtung**
 Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt. Im Fall der Anfechtung steht dem Versicherer der Teil des Beitrages zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.
- 4 Gefahrerhöhung**
- 4.1 **Begriff der Gefahrerhöhung**
- 4.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalls oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wären.
- 4.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere - aber nicht nur - vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- 4.1.3 Als Gefahrerhöhung gilt insbesondere die Überlassung des Fahrzeugs an Dritte gegen Entgelt.
- 4.2 **Pflichten des Versicherungsnehmers**
- 4.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- 4.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- 4.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.
- 4.3 **Kündigung oder Vertragsanpassung durch den Versicherer**
- 4.3.1 **Kündigungsrecht des Versicherers**
 Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach Ziffer 4.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Weist der Versicherungsnehmer das Nichtvorliegen nach, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
 Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.
- 4.3.2 **Vertragsanpassung**
 Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

Erhöht sich in diesem Fall der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

- 4.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers
Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach Ziffer 4.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.
- 4.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung
- 4.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach Ziffer 6.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.
- 4.5.2 Bei einer Gefahrerhöhung nach Ziffer 4.2.2 und 4.2.3 ist der Versicherer bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Versicherungsnehmers nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen. Verletzt der Versicherungsnehmer seine Pflichten grob fahrlässig, so gelten Ziffer 4.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt bekannt war.
- 4.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt ferner bestehen,
 - a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war
 - oder
 - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war.

5 Beitrag

- 5.1 Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungsteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.
- 5.2 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Erster oder einmaliger Beitrag
- 5.2.1 Fälligkeit der Zahlung
Der erste oder einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrags fällig, jedoch nicht vor dem beantragten Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrages in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrages.

- 5.2.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.2.3 Rücktritt
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- 5.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung / Folgebeitrag
- 5.3.1 Fälligkeit der Zahlung
Die Folgebeiträge sind, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, am Monatsersten des vereinbarten Beitragszeitraumes fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.
- 5.3.2 Verzug
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat.
Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- 5.3.3 Zahlungsaufforderung
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrages, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach den Ziffern 5.3.4 und 5.3.5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- 5.3.4 Kein Versicherungsschutz
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen wurde.
- 5.3.5 Kündigung
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ferner ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Ziffer 5.3.3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemessenen Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Zugang der Kündigung und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

6 Fälligkeit der Geldleistung

- 6.1 Geldleistungen des Versicherers werden zwei Wochen nach der Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen fällig.
- 6.2 Sind diese Erhebungen nicht bis zum Ablauf eines Monats seit der Anzeige des Versicherungsfalles beendet, kann der Versicherungsnehmer Abschlagszahlungen in Höhe des Betrags verlangen, den der Versicherer voraussichtlich mindestens zu zahlen hat. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange die Erhebungen infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers nicht beendet werden können.
- 6.3 Wenn eine behördliche Untersuchung gegen den Versicherungsnehmer, den Fahrzeugführer oder einen der Insassen aus Anlass des Schadens eingeleitet ist, kann der Versicherer die Zahlung bis zum Abschluss der Untersuchung verweigern.

7 Herbeiführung des Versicherungsfalles

- 7.1 Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer oder der Fahrzeugführer den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführt.
- 7.2 Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 7.3 Der Versicherer verzichtet bei der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles für den Anteil des Schadens, der den Betrag von 10.000 EUR nicht überschreitet, auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, soweit der Versicherungsnehmer den Diebstahl des Fahrzeuges oder seiner Teile ermöglicht oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführt hat.

8 Sicherheitsvorschriften und weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

- 8.1 Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften sowie alle vereinbarten weiteren Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles zu beachten.
- 8.2 Der Versicherungsnehmer hat
- 8.2.1 das Fahrzeug ordnungsgemäß zu vertäuen und zu verankern; bei unbemanntem Stillliegen vor offener Küste ist sicherzustellen, dass bei drohender Gefahr sofort verholt werden kann;
- 8.2.2 behördliche Vorschriften und die Vorschriften eines Beförderungsunternehmens einzuhalten;

- 8.2.3 bei Transporten das Fahrzeug sachgemäß zu verladen und zu befestigen;
- 8.2.4 lose Teile ordnungsgemäß zu verpacken oder im abgedeckten oder verzurrten oder verschlossenen Fahrzeug aufzubewahren;
- 8.2.5 Außenbordmotoren mindestens mit einer 5 mm starken Stahlkette und bügelgeschütztem Vorhängeschloss oder einer gleichwertigen Sicherung gegen Diebstahl zu sichern;
- 8.2.6 den Trailer mit Sicherungsmaßnahmen, die vom VdS oder vergleichbaren Stellen anerkannt sind, gegen Diebstahl zu sichern;
- 8.2.7 sich von der Fahrtüchtigkeit des Fahrzeugs bzw. des Trailers vor Antritt der Fahrt zu vergewissern;
- 8.2.8 alle Ansprüche auf Ersatz des Schadens gegenüber Dritten form- und fristgerecht zu wahren. Bei Einschränkung der Haftung von Lagerhaltern ist der Versicherungsschutz nicht gefährdet, wenn der Lagerhalter weiterhin für Schäden haftet, die er selbst, eines seiner Organe oder einer seiner leitenden Angestellten durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit verursacht hat oder die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seiner Erfüllungsgehilfen bei der Erfüllung einer vertraglichen Hauptpflicht verursacht wurden.
- 8.3 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der Obliegenheiten gemäß den Ziffern 8.1 und 8.2, treten die Rechtsfolgen gemäß Ziffer 11 ein.

9 Verhalten nach dem Eintritt des Versicherungsfalles

- 9.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer vor Beginn der Wiederinstandsetzung Gelegenheit zur Besichtigung und Feststellung des Schadens zu geben, ihm jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer jede Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und Belege beizubringen, sofern ihm dies billigerweise zuzumuten ist.
- 9.2 Der Versicherungsnehmer hat die Anweisungen für den Versicherungsfall unter 9.3.1 bis 9.3.7 zu befolgen.
- 9.3 Der Versicherungsnehmer hat:
- 9.3.1 den Schaden dem Versicherer unverzüglich – Schäden von über 2.500 EUR telefonisch, durch Telefax oder in elektronischer Form – anzuzeigen.
- 9.3.2 für Minderung des entstandenen und Abwendung weiteren Schadens sorgen.
- 9.2.3 generell dem Versicherer zum Schadennachweis beschaffen,
- Protokoll über den Unfallhergang, Ursache und Schäden,
 - Unfallskizze,
 - Namen, Anschriften der Beteiligten,
 - Namen, Anschriften von Zeugen,
 - Anschrift, Aktenzeichen der aufnehmenden Polizeidienststelle
 - Wertnachweis, z.B. Originalrechnungen,
 - Berechnung des Gesamtschadens.

- 9.2.4 bei Kollisionen:
- Gegner zur gemeinsamen Schadenbesichtigung auffordern und Schadenausmaß gemeinsam schriftlich festhalten,
 - Gegner unverzüglich, schriftlich zur Übernahme des Schadens auffordern,
- 9.2.5 bei Transportschäden dem Versicherer einreichen:
- Beförderungspapiere (Originalfrachtbrief, Ladeschein und dgl.),
 - schriftliche Abtretungserklärung des aus dem Beförderungsvertrag Berechtigten an den Versicherer,
 - Bescheinigung des Transportunternehmens, in dessen Gewahrsam sich die versicherten Sachen bei Eintritt des Versicherungsfalles befunden haben, nämlich
 - bei Eisenbahntransporten die bahnamtliche Bescheinigung,
 - bei Transporten mit Kraftfahrzeug einen Bericht des Fahrzeugführers mit einer Stellungnahme des Unternehmers,
- 9.2.6 Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl der zuständigen Polizeidienststelle melden und dieser eine Aufstellung der beschädigten bzw. entwendeten Sachen einreichen.
Schäden durch Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl und Diebstahl im Ausland der örtlich zuständigen Polizei- und Hafenebehörde im Ausland melden und zusätzlich im Inland bei der für den Wohnort des Geschädigten zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- 9.2.7 Ein Verkauf beschädigter versicherter Sachen ist vor Anerkennung des Schadens ohne Einwilligung des Versicherers nicht gestattet.
- 10 Wiederherbeigeschaffte Sachen**
- 10.1 Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, so hat der Versicherungsnehmer dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Hat der Versicherungsnehmer den Besitz einer abhandengekommenen Sache zurückerlangt, nach dem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt worden ist, so kann der Versicherungsnehmer die Sache behalten und muss sodann die Entschädigung zurückzahlen. Erklärt er sich hierzu schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers nicht bereit, so hat der Versicherungsnehmer die Sache im Einvernehmen mit dem Versicherer aus freier Hand oder öffentlich meistbietend verkaufen zu lassen. Den Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhält der Versicherer. Betrug die Entschädigung bedingungsgemäß weniger als der Versicherungswert, so erhält der Versicherer von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten den Anteil, welcher der von ihm geleisteten bedingungsgemäßen Entschädigung entspricht.
- 10.3 Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherungsnehmer die Möglichkeit hat, sich den Besitz wieder zu verschaffen.

11 Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten

- 11.1 Kündigungsrecht des Versicherers
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit aus diesem Vertrag, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, kann der Versicherer den Vertrag innerhalb eines Monats ab Kenntnis von der Obliegenheitsverletzung fristlos kündigen. Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Obliegenheitsverletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht.
- 11.2 Umfang des Versicherungsschutzes bei Obliegenheitsverletzung
- Wird eine Obliegenheit aus diesem Vertrag vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten unabhängig davon, ob der Versicherer ein ihm nach Ziffer 11.1 zustehendes Kündigungsrecht ausübt.

12 Vorzeitige Beendigung des Versicherungsvertrages

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages hat der Versicherer, soweit durch Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrages, der der abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

Tritt der Versicherer wegen Zahlungsverzuges des Erstbeitrages, den der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, zurück, kann er eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

13 Kündigung nach Eintritt eines Versicherungsfalles

- 13.1 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Beendigung der zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs der Leistung des Versicherers notwendigen Erhebungen in Schriftform zugegangen sein.

- 13.2 Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.
- Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

14 Dauer und Ende des Vertrages

- 14.1 Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- 14.2 Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung in Schriftform zugegangen ist.
- 14.3 Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.
- Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag vom Versicherungsnehmer zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

15 Zuständiges Gericht

- 15.1 Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.
- 15.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnergesellschaft ist.
- 15.3 Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohn- oder Geschäftssitz, oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss außerhalb Deutschlands oder sind der Wohn- oder Geschäftssitz oder der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

16 Anzuwendendes Recht, Verhältnis zum VVG

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht. Ergänzend gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG).